

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der SEDOTEC GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch für zukünftige Geschäfte mit dem Käufer.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.4 "Käufer" im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist bei Werkverträgen auch der "Besteller" oder „Auftraggeber“.

1.5 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

## 2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 3. Preise

3.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verstehen sich die Preise bei Lieferungen „ex works“ (Incoterms 2010) zuzüglich Fracht- und Verpackungskosten und Mehrwertsteuer, jeweils in Euro. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als 4 Monaten, die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen unserer Zulieferer, zu erhöhen. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Wir werden dem Käufer eine entsprechende Preisänderung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekannt geben. Dem Käufer steht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu.

## 4. Zahlung - Verrechnung

4.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis oder die Vergütung sofort nach Lieferung bzw. Leistung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

4.2 Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.3 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen veröffentlichten Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) zu fordern.

4.4 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Umsatzsteuer und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen von uns gegen den Käufer zum Zeitpunkt der Skontierung voraus.

## 5. Selbstbelieferungsvorbehalt - Ausführung der Lieferungen – Lieferfristen und -termine - Höhere Gewalt - Verzug

5.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, vorausgesetzt wir haben ein kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung unserer Lieferver-

pflichtung abgeschlossen und die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist nicht durch uns zu vertreten.

5.2 Unsere Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr.2 BGB, § 376 HGB). Fristen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller technischer Fragen und rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. Ereignisse auf die wir keinen Einfluss haben und die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem unserer Vorlieferanten eintreten. Sollte es uns aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern oder die Leistung zu erbringen, steht dem Käufer und uns das Recht zu, von dem Vertrag oder gegebenenfalls vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

5.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

## **6. Güten - Maße - Gewichte**

6.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen oder andere Werte schriftlich vereinbart sind.

6.2 In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 7.1 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.

7.3 Dem Käufer wird widerruflich gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der in unserem (Mit-)Eigentum stehende Waren werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Waren an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 0 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.

7.5 Der Käufer ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich berechtigt, an uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung

gung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

7.6 Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

7.7 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

7.8 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

7.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **8. Abnahmen**

8.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat diese unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme in unserem Lieferwerk oder Lager.

8.2 Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes oder des Lagerhalters berechnet.

## **9. Gefahrübergang - Versand – Verpackung – Teillieferungen oder -leistungen**

9.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gilt bei Lieferungen auch hinsichtlich des Gefahrenübergangs „ex works“ (Incoterms 2010).

9.2 Sofern wir einen Versand der Ware vereinbart haben, bestimmen wir Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. In diesem Fall geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks die Gefahr auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

9.3 Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, ab dem ihm die Ware als versandbereit gemeldet wurde.

9.4 Die Ware wird unverpackt geliefert soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Falls vereinbart, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Kosten des Käufers für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

9.5 Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

## **10. Mängelansprüche**

10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Baumängel) und § 438 Abs. 3 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

10.2 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.3 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

10.4 Bei zweifachem Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

10.5 Für Schadenersatzansprüche gilt Nummer 11. Weitergehende oder andere als in dieser Nummer 10 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

## **11. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

11.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.

11.3 Soweit dem Käufer im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz– ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Dies gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

11.6 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anzuwendendes Recht**

12.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen Ladenburg.

12.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten werden das Amts- oder Landgericht Mannheim als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Käufers zu erheben.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.4 Wir weisen darauf hin, dass wir relevante Daten unserer Käufer in den nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Grenzen speichern und verarbeiten.

## **13. Sonstiges**

13.1 Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, EU-verzollte Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer für diese Lieferungen die von uns gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

13.2 Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedstaat in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

Stand: 6. Juni 2013